

3. April 1958

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: RVO §§ 394, 395, 405, 139;
SGG §§ 55, 59;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2
BGB §§ 134, 812, 826

Leitsätze:

1. Für die Klage eines Arbeitgebers gegen einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung sind die Gerichte für Arbeitssachen, nicht die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig.
2. Ein Arbeitgeber kann von seinem Arbeitnehmer die Erstattung rückständiger Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung nur im sog. Lohnabzugsverfahren nach Maßgabe der §§ 394, 395 RVO erlangen. Ist wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Lohnabzugsverfahren nicht mehr möglich, so hat der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer wegen der rückständigen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.
3. Wenn ein Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigt oder eine Kündigung seitens des Arbeitgebers veranlaßt mit dem Ziel, dadurch einem Lohnabzugsverfahren im Rahmen des § 395 Abs. 2 RVO zu entgehen und den Arbeitgeber dadurch zu schädigen, kommt eine selbständige Schadenersatzpflicht des Arbeitnehmers nach § 826 BGB für den Beitragsrückstand in Betracht.
4. Während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses können die Parteien die Erstattungspflicht des Arbeitnehmers für Beitragsrückstände nicht abweichend von §§ 394, 395 RVO vertraglich regeln. Ein solcher Vertrag ist gemäß § 139 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 RVO und § 134 BGB nichtig.

Aktenzeichen: 2 AZR 469/56

Urteil des BAG vom 3. April 1958

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 469/56

b Sa 165/56 Düsseldorf
(Kammer Köln)

Im Namen des Volkes!

rteilsformel zugestellt

am 3. April 1958

gez. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. März 1958 durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt
und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Jüttner und Bresch für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kam-
mer Köln, vom 21. August 1956 – 2b Sa 165/56 –
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war für die Beklagte in der Zeit vom 15. April 1954 bis zum 10. April 1956 als Buchhalter tätig. Er erhielt zuletzt eine monatliche Vergütung von 425,-- DM netto. Die Beklagte führte für den Kläger keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Anlässlich einer im März 1956 von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) durchgeführten Prüfung wurde die Beklagte zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Kläger in Höhe von 2.045,74 DM herangezogen. Wegen dieser Angelegenheit gerieten die Parteien in Streit, worauf die Beklagte dem Kläger fristlos kündigte.

Im Rahmen einer deswegen von dem Kläger erhobenen und inzwischen rechtskräftig zu seinen Ungunsten entschiedenen Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Kündigung und auf Kündigungsabfindung hat die Beklagte im Wege der Widerklage vom Kläger ihre Freistellung in Höhe der Hälfte der von ihr für den Kläger der AOK geschuldeten rückständigen Sozialversicherungsbeiträge im Betrage von 1.022,87 DM verlangt. Sie hat behauptet, der Kläger habe sich vor der Einstellung als selbständig bezeichnet und angegeben, er arbeite für verschiedene Firmen, sei nicht sozialversicherungspflichtig und zahle die Sozialversicherungsbeiträge selbst. Aus diesem Grunde habe sie für ihn keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Als sich dann bei der Prüfung durch die AOK herausgestellt habe, daß der Kläger doch sozialversicherungspflichtig sei, habe er sich ihr gegenüber ausdrücklich bereit erklärt, die von der Beklagten für ihn nachzuzahlenden Beitragsanteile zu erstatten.

Der Kläger hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, im Einstellungszeitpunkt sei er nicht krankenversicherungspflichtig gewesen, da er bis dahin über 500,-- DM monatlich verdient habe. Er habe aber nie erklärt, daß er nicht sozialversicherungspflichtig sei, sondern lediglich angegeben, er könne die ihm aufgetragenen Arbeiten selbständig ausführen. Zunächst habe er von der Beklagten für halbtätige Arbeit einen Nettolohn von 250,-- DM monatlich erhalten, später



- 3 -

sei er dann ganztägig mit einem Monatsnettolohn von 425,--DM beschäftigt worden.

Das Arbeitsgericht hat den Kläger zu einer Freistellung der Beklagten gegenüber der AOK lediglich in Höhe seiner Beitragsanteile für die Monate Februar und März 1956 im Betrage von 93,12 DM verurteilt und im übrigen die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen erhobene Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Widerklageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Für die Widerklage ist, was die Vorinstanzen nicht ausdrücklich erörtert haben, der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten gegeben. Soweit § 55 Abs. 1 Nummer 1 und Abs. 2 SGG bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung von Beiträgen im Wege der Feststellungsklage ausschließlich (§ 59 SGG) vor den Sozialgerichten auszutragen sind, meint das Gesetz damit nur solche Streitigkeiten, in denen über die Berechnung von Beiträgen für die Krankenversicherung in einer bestimmten Art und Höhe sowie über deren Anrechnung auf die Bezüge des Arbeitnehmers nach näherer Maßgabe der §§ 394, 395 RVO gestritten wird. Nur soweit diese öffentlich-rechtlichen Fragen selbst Streitgegenstand sind, sollen sie ausschließlich vor den dafür besonders sachkundigen Sozialgerichten geklärt werden (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, 16. Aufl., 1956, § 405 RVO Anm. 2, S. 819, 820; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar der Sozialgerichtsbarkeit, § 55 SGG, Anm. 2b, S. 170; Kühne, JW 1930 S. 3153). Ein solcher Streitgegenstand ist zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits aber nicht gegeben. Die Annahme, es werde zwischen den Parteien über die Art und Höhe der für den Kläger zu entrichtenden Beiträge gestritten, scheidet ganz klar aus. Das von der Beklagten verfolgte Freistellungsbegehren ist aber auch kein Anrechnungsstreit im Sinne der genannten Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes. Denn Anrechnungsstreit ist nur dann gegeben, wenn zwischen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber gestritten wird, in welcher Höhe und in welchen Teilbeträgen der Arbeitgeber Krankenkassenbeiträge von den Bezügen seines Arbeitnehmers nach den Vorschriften der §§ 394, 395 RVO einbehalten darf. Darüber streiten die Parteien aber gerade deshalb nicht, weil das für die Parteien wegen der erfolgten Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers kein praktisches Interesse mehr hat. Das Klagebegehren der Beklagten ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß sie mit der von ihr begehrten Freistellung vom Kläger eine hälftige Beitragserstattung gerade nicht im Anrechnungsverfahren der §§ 394, 395 RVO verlangt und sich für die Berechtigung ihres Verlangens darauf beruft, hierzu sei sie zwar nicht nach den Bestimmungen der RVO, sondern nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften befugt. Damit ist Streitgegenstand ein Anspruch, für den nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG die Arbeitsgerichte zuständig sind.

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen, daß ein Arbeitgeber die Beitragsanteile seines Arbeitnehmers zur Krankenversicherung von diesem nur in der Weise wieder erlangen kann, daß er sie von den Bezügen des Arbeitnehmers nach näherer Maßgabe der §§ 394, 395 RVO einbehält, und daß ein anderer Erstattungsweg wegen des zwischenzeitlich erfolgten Ausscheidens des Klägers nicht in Betracht kommt.

1. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht bereits der Wortlaut des § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO. Denn die Fassung des § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO, wonach die Arbeitgeber die Beitragsteile "nur" im Wege der Einbehaltung bei der Lohnzahlung wieder einziehen dürfen, deutet durch die Verwendung des Wortes "nur" darauf hin, daß der Gesetzgeber jede andere Erstattungsmöglichkeit ausschließen wollte.
2. Daß dies aber auch der wirkliche Sinn und Zweck des § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO ist, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

a) Bereits der gesetzliche Vorläufer des § 394 RVO, nämlich § 53 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (KrVG) vom 15. Juni 1883 - RGBl. 1883 S. 73 ff. - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. April 1892 - RGBl. 1892 S. 379 ff. - bestimmte ebenso wie jetzt § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO, daß die Arbeitgeber die für die Arbeitnehmer zu entrichtenden Beitragsanteile "nur" im Wege des Lohnabzugsverfahrens wieder einziehen dürfen. § 53 Abs. 1 Satz 3 KrVG bestimmte weiterhin, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem heutigen § 395 Abs. 1 Satz 1 RVO, daß die Abzüge für die Beiträge gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen sind, auf die sie fallen (Verteilungsgebot). Schließlich stimmte § 53 Abs. 1 Satz 5 KrVG mit dem heutigen § 395 Abs. 2 Halbsatz 1 RVO dahin überein, daß unterbliebene Lohnabzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden dürfen (Nachholverbot).

b) Ausweislich der Gesetzesmaterialien zu § 53 KrVG (vgl. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, 1893, Bd. 1 S. 550; Schrader-Schulte-Brucker, Die Deutsche Krankenversicherung, 1931, Bd. II, § 394 Anm., S. 761) lagen dieser Regelung des KrVG ganz bewußt zwei Prinzipien zugrunde, die man zusammengefaßt als ein Schutzprinzip und als ein Ordnungsprinzip bewerten kann.

c) Das Schutzprinzip erstrebte einen weitgehenden Sozialschutz zugunsten des Arbeiters. Es bezweckte, ihn vor einer Aufsammlung der von ihm dem Arbeitgeber zu erstattenden Beitragsanteile durch den Arbeitgeber und vor dessen demnächstigen selbständigen Erstattungsklage zu bewahren. Es sollte also mit anderen Worten die im Interesse des Arbeiters geschaffene Krankenversicherung nicht mit der sozial unerwünschten und den Gesetzeszweck beeinträchtigenden Begleiterscheinung der drückenden Beitragslast und der Beitragsverschuldung des Arbeitnehmers sowie der daraus sich ergebenden Klage-, Vollstreckungs- und sonstigen Druckmöglichkeit des Arbeitgebers verbunden sein. Solchen unerwünschten Nebenerscheinungen soll-



ten die Beschränkung der Erstattungsmöglichkeiten auf das Lohnabzugsverfahren (§ 53 Abs. 1 Satz 2 KrVG) und dazu das Verteilungsgebot (§ 53 Abs. 1 Satz 3 KrVG) und das Nachholverbot (§ 53 Abs. 1 Satz 5 KrVG) entgegenwirken (vgl. Rosin, aaO S. 550).

d) Gleichzeitig war mit diesem Schutzprinzip ein Ordnungsprinzip gegen den Arbeitgeber verbunden. Denn durch die Beschränkung der Erstattungsmöglichkeiten des Arbeitgebers auf das Abzugsverfahren (§ 53 Abs. 1 Satz 2 KrVG) und dazu durch das Verteilungsgebot (§ 53 Abs. 1 Satz 3 KrVG) und das Nachholverbot (§ 53 Abs. 1 Satz 5 KrVG) wurden dem Arbeitgeber Nachteile zugemutet für den Fall, daß er bei seinen Erstattungsversuchen diese Vorschriften nicht beachtete, weil ihm dann eine andere Erstattungsmöglichkeit verschlossen sein sollte. Damit sollte indirekt erreicht werden, daß der Arbeitgeber von sich aus den sozialen Schutzzweck des Gesetzes unterstützte und nicht gefährdete.

3. Diese in § 53 Abs. 1 KrVG zum Ausdruck kommenden Prinzipien greifen für die heutigen Regelungen der §§ 394, 395 RVO in gleicher Weise schon deshalb durch, weil sich der Sinn und Zweck der mit § 53 KrVG fast wörtlich übereinstimmenden Vorschriften der §§ 394, 395 RVO ersichtlich nicht geändert hat und nicht geändert haben kann.

a) §§ 394 Abs. 1 Satz 2, 395 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Halbsatz 1 RVO bringen nämlich ebenso wie früher § 53 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 5 KrVG in einer grundsätzlichen Weise als Schutz- und Ordnungsprinzip zum Ausdruck, daß die mit der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer verbundene soziale Wohltat nicht mit der Gefahr der Beitragsaufhäufung und der dadurch möglichen Drucksituation belastet werden soll. Das Gesetz beschränkt daher den Arbeitgeber in der Möglichkeit, die Erstattung von Arbeitnehmeranteilen zu verlangen, ebenso wie früher in § 53 Abs. 1 Satz 2 KrVG grundsätzlich auf das Lohnabzugsverfahren. Auch das Lohnabzugsverfahren selbst steht dem Arbeitgeber aber nicht uneingeschränkt für die Durchsetzung



- 7 -

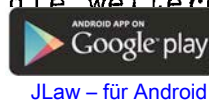
seiner Erstattungsansprüche zur Verfügung, sondern ebenfalls wie früher nach § 53 Abs. 1 KrVG nur dann, wenn er dabei die Verteilungsvorschrift des § 395 Abs. 1 Satz 1 RVO und das Nachholverbot des § 395 Abs. 2 Halbsatz 1 RVO beachtet.

b) Soweit § 395 Abs. 2 Halbsatz 2 RVO eine besondere Bestimmung für den Fall enthält, daß der Arbeitgeber schuldlos Beiträge verspätet entrichtet hat, besagt das, daß in derartigen Fällen nur das Nachholverbot des § 395 Abs. 2 Halbsatz 1 RVO nicht beachtet zu werden braucht. Das ist aber nicht auch eine Ausnahme von dem Verbot des anderweitigen Erstattungsweges als dem des Lohnabzugsverfahrens und ebenfalls keine Ausnahme von dem Verteilungsgebot des § 395 Abs. 1 Satz 1 RVO. Diese eingeschränkte Bedeutung des zweiten Halbsatzes von § 395 Abs. 2 RVO muß aus der Stellung dieser Regelung in § 395 Abs. 2 geschlossen werden. Denn § 395 Abs. 2 RVO befaßt sich ausschließlich mit der Nachholung, geht im übrigen aber davon aus, daß eine solche Nachholung nur im Rahmen des vorher in § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO geregelten Abzugsverfahrens und auch nur unter Beachtung des Verteilungsgebotes des § 395 Abs. 1 Satz 1 RVO in Betracht kommt. Damit ist erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß selbst schuldlos verspätete Beitragszahlung des Arbeitgebers nur eine schwache Wirkung haben soll, nämlich lediglich, das Nachholverbot des § 395 Abs. 2 Halbsatz 1 RVO zu durchbrechen, daß der Gesetzgeber aber auch in derartigen Fällen den Arbeitnehmer noch für so schutzbedürftig hält, daß er ihn nicht einem anders gear teten Erstattungsverfahren als dem des Lohnabzugsverfahrens aussetzen, und daß er ihm auch das Verteilungsgebot des § 395 Abs. 1 Satz 1 RVO als Schutz erhalten will.

c) Wenn aber selbst in dem Falle, in dem der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos verspätet gezahlt hat, er die Erstattung der Arbeitnehmeranteile vom Arbeitnehmer nur im Abzugsverfahren des § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO und unter Beachtung des Verteilungsgebotes des § 395 Abs. 1 Satz 1 RVO verlangen kann, dann ist die weitere Folge, daß er sie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

überhaupt nicht mehr erstattet verlangen kann, wenn ein Abzugsverfahren nicht mehr möglich ist, so insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer ausgeschieden ist. Denn andernfalls würde in einem solchen Falle ein Erstattungsverlangen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer zu den Drucksituationen führen, die das Gesetz mit der ausschließlichen Beschränkung des Erstattungsverfahrens auf das Lohnabzugsverfahren gerade verhindern wollte. Dem entspricht es, daß auch die überwiegende Ansicht in Literatur und Judikatur im Fall des Ausscheidens eines Arbeitnehmers dem Arbeitgeber ein Recht gegen den Arbeitnehmer auf Erstattung von ihm gezahlter Arbeitnehmeranteile nicht zuerkennt (so: RVO Kommentar der Mitglieder der RVA, Bd. 2, 3. Aufl., 1939, § 394 Anm. 2 S. 250; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 5. Aufl., Bd. II, S. 371, 372; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, 16. Aufl., 1956, § 394 Anm. 2 S. 800; Rothe, Betrieb 1955, 921 ff.; Dersch, AR-Blattei, Lohnsicherung V C III; Koch-Hartmann-v.Altrock-Fürst, AVG, 2. Aufl., Bd. I, 1956, § 183 AVG Anm. 2 S. 653; OAG Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 1950 in AP 1951 Nr. 69 S. 244; LAG Hamburg vom 17. Januar 1935 in ARS 24, LAG 91 ff. mit Anm. von Dersch S. 93 = E.u.M. Bd. 38 S. 276; LAG Mannheim vom 23. Februar 1952, RdA 1952, S. 198 = AP 1953 Nr. 11, S. 69 mit Anm. von Dersch = BB 1952 S. 349 mit Anm. der Schriftleitung; LAG Stuttgart vom 9. September 1955, II Sa 139/55 = BB 1956, 46 Nr. 77, S. 46; ArbG Rosenheim, Zweigstelle Traunstein vom 12. Januar 1956, ARSt XVI Nr. 86; ArbG Ulm vom 23. Februar 1956, ARSt XVI Nr. 521).

d) Es kann der Ansicht derjenigen nicht gefolgt werden, die in einem solchen Fall dem Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer einen Bereicherungsanspruch in Höhe der dem Arbeitgeber bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers nicht erstatteten Arbeitnehmeranteile dann geben wollen, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos verspätet entrichtet hat (vgl.: Stier-Somlo, RVO, Bd. I, 1915, § 395 Anm. 3; Rewolle, Betrieb 1955, 217 [218]; Kunze, Arbeit und Recht



JLaw - Gesetze, Urteile, Kommentare
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

1939, § 395 Anm. 2 S. 431; Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, Bd. I, 8./9. Aufl., 1915, § 395 Anm. 2 S. 662).

Diese Ansicht verkennt den oben dargelegten Schutz- und Ordnungszweck der §§ 394, 395 RVO und damit auch, daß diese Prinzipien bewußt als Erstattungsweg nur das Lohnabzugsverfahren zulassen. Dasselbe gilt für die Ansicht derjenigen, die einen Erstattungsanspruch außerhalb des Lohnabzugsverfahrens dann geben wollen, wenn der Arbeitnehmer schuldhaft dazu beigetragen hat, daß der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos zu spät entrichtet hat (so Odenthal, Der Betrieb, 1956, 893 für den Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Arbeitnehmers). Dieser Fall ist als Lebensstatsache zu nahe- liegend und häufig, als daß ihn der Gesetzgeber bei der von ihm betonten Beschränkung aller Erstattungsmöglich- keiten des Arbeitgebers auf das Lohnabzugsverfahren hätte übersehen können und aus diesem Anlaß neben dem Lohnab- zugsverfahren noch einen anderen Erstattungsweg hätte zu- lassen wollen. Lediglich für den Fall, daß ein Arbeitneh- mer ein Arbeitsverhältnis gerade zu dem Zweck und mit der sittenwidrigen Schädigungsabsicht kündigt, um mit seinem Ausscheiden einem sonst im Rahmen des § 395 Abs. 2 RVO möglichen Lohnabzugsverfahren zu entgehen, könnte in Be- tracht gezogen werden, daß ein solches sittenwidriges Verhalten des Arbeitnehmers diesen zum Schadenersatz außerhalb eines Lohnabzugsverfahrens verpflichtet, weil dann die Schutzvorschriften der §§ 394, 395 RVO gegenüber dem die ganze Rechtsordnung beherrschenden Verbot der sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) weichen müssten. Diesen Erwägungen braucht indessen hier nicht näher nachgegangen zu werden, weil im vorliegenden Fall nicht der Kläger, sondern die Beklagte das Arbeitsverhältnis gekündigt hat und auch von der Beklagten nicht behauptet worden ist, daß der Kläger die Kündigung der Beklagten mit dem Ziel provoziert hat, um einem etwaigen Lohnab- zugsverfahren zu entgehen.



4. Die erörterte Regelung der §§ 394, 395 RVO verbietet somit der Beklagten, vom Kläger die begehrte Freistellung zu verlangen.

Ihr Freistellungsverlangen rechtfertigt sich auch nicht aus einer etwaigen Absprache, wie sie die Beklagte mit dem Kläger noch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses getroffen haben will, nachdem die AOK die Beklagte für die Beitragsrückstände in Anspruch genommen hatte und worin sich der Kläger bereit erklärt haben soll, die Beklagte in Höhe der Hälfte der Beitragsrückstände freizustellen. Denn eine solche Absprache ist jedenfalls unwirksam. Das ergibt sich aus § 139 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVO, wonach den Arbeitgebern bei Vermeidung der zivilrechtlichen Nichtigkeit (§ 134 BGB, § 139 Abs. 2 RVO) verboten ist, die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise auszuschließen. Das würde der Fall sein, wenn in Abweichung von § 394 Abs. 1 Satz 2 RVO eine andere Erstattungsmöglichkeit als die des Lohnabzugsverfahrens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wird. Daß dieser Schutz des § 139 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVO jedenfalls auch Vertragsabreden umfaßt, die, wie es hier nach den Behauptungen der Beklagten allein in Frage kommt, während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses getroffen werden, ergibt sich schon daraus, daß andernfalls der in dieser Beziehung nach dem oben Ausgeführten umfassend gewollte Sozialschutz des Arbeitnehmers vor Beitragsverschuldung und Drucksituationen nicht gewährleistet sein würde.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Hans Jüttner

Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

